



Dezernat, Dienststelle
V/50/502

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Rat	07.09.2023 26.10.2023

Beantwortung einer schriftlichen Anfrage der AfD-Fraktion für die Sitzung des Rates vom 07.09.2023 (AN/1565/2023) betreffend "Kontrolle Schlagbaumsweg"

Die Verwaltung beantwortet die Anfrage der AfD-Fraktion wie folgt:

- 1. Ist es üblich, dass Menschen die in Köln nach dem AsylbLG Leistungen empfangen im Besitz oder gar Eigentum von Kfz sind?**

Antwort der Verwaltung:

Nein. Im Rahmen der Beantragung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Antragstellenden geprüft.

Es ist festzustellen, dass regelmäßig weder der Besitz, noch das Eigentum an Kraftfahrzeugen vorliegen.

- 2. Wenn ja, wie viele sind dies und wenn nein warum gibt es seitens der Stadt keine Statistik, trotz dieses Falles?**

Antwort der Verwaltung:

Hierüber führt die Verwaltung keine Statistik.

Wird im Einzelfall bekannt, dass Leistungsbeziehende nach dem AsylbLG im Besitz oder Eigentum eines KFZ stehen, werden entsprechende leistungsrechtliche Auswirkungen geprüft. Ergeben sich daraus oder aus anderen Zusammenhängen Anhaltspunkte für verschwiegenes Eigentum oder Vermögen, wird dies strafrechtlich verfolgt.

Aus dem genannten Einzelfall ergibt sich für die Verwaltung keine Begründung, eine Statistik zu führen, da bereits nicht erkennbar ist, dass die beschuldigte Person im Leistungsbezug steht.

- 3. Wie sorgt die Stadt dafür, dass Frauen und Kinder in den Unterkünften vor der offensichtlichen Gewalt, zwei Polizisten mussten ins Krankenhaus, solcher Männer geschützt werden?**

Antwort der Verwaltung:

Im Rahmen der städtischen Unterbringung von Geflüchteten wird auf die gesonderten Bedarfe der Unterbringung von alleinreisenden Frauen und alleinerziehenden Frauen mit

Kindern Rücksicht genommen. Stadtweit gibt es sechs Unterbringungsstandorte, die nur für die vorgenannten Frauen bzw. vulnerable Frauen - beispielsweise mit Traumata etc. - vorgesehen sind.

In größeren Unterbringungseinrichtungen besteht ein 24/7-Sicherheitsdienst, an den sich die Frauen jederzeit wenden können. Darüber hinaus gibt es in den Einrichtungen Fachkräfte der Sozialarbeit der beauftragten Betreuungsträger und des Sozialen Dienstes des Amtes für Wohnungswesen, die sich um eine frühzeitige Deeskalation von Konflikten jeglicher Art bemühen.

Im Übrigen wird auf den gerade erschienenen Gewaltschutzbericht der Gewaltschutzkordinatorin des Sozialen Dienstes ([1901/2023](#)) verwiesen, der auch eine differenzierte Statistik zu registrierten Gewaltvorfällen jeglicher Art enthält.

Gewalt gegenüber Frauen in Unterbringungseinrichtungen erfolgt überwiegend nicht durch fremde Männer, sondern häufig innerhalb von Beziehungen (sogenannte „häusliche Gewalt“). Soweit Kinder betroffen sind, erfolgt rechtzeitig eine Einbindung der zuständigen Stellen des Amtes für Kinder, Jugend und Familie.

- 4. In wie weit haben strafrechtliche relevante Verhalten, wie das Fahren ohne gültige Kennzeichen und wohl Versicherungsschutz, oder die Beteiligung an Körperverletzungen, Nötigungen oder die Beteiligung an Schlägereien Einfluss auf den Aufenthaltsstatus und wenn dies keinen Einfluss hat, warum nicht?**

Antwort der Verwaltung:

Die Auswirkungen strafrechtlich relevanten Verhaltens eines*er Ausländers*in im Sinne des Aufenthaltsgesetzes auf seinen Aufenthaltsstatus hängen regelmäßig von den Umständen des Einzelfalles ab. Zum einen ist der aktuelle Aufenthaltsstatus von Relevanz (Duldung, reguläre Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis). Eine entscheidende Rolle spielt zum anderen die Schwere der abgeurteilten Tat(en). Eine rechtskräftige Verurteilung begründet ein sog. „Ausweisungsinteresse“, welches je nach Art der Tat und Umfang des Schuldspruchs unterschiedlich schwer zu bewerten ist (§ 54 AufenthG). Das Ausweisungsinteresse wird bei der Prüfung auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis/Niederlassungserlaubnis oder ggfs. auch einer Ausweisung berücksichtigt. Je verfestigter der Aufenthalt der betroffenen Person ist, desto gravierender müssen die strafrechtlich relevanten Taten ausfallen, um eine Versagung bzw. eine Ausweisung zu begründen.

- 5. Gibt es eine Aufschlüsselung über Kriminalität in Flüchtlingsunterkünften und wenn nicht wieso führt die Stadt Köln diese nicht oder ist daran interessiert, dass es eine gibt? Eine Woche vorher gab es eine zum Beispiel eine Schlägerei mit Messerverwendung in einer Unterkunft in Bayenthal.**

Antwort der Verwaltung:

Die Registrierung von Straftaten und Strafverfahren fällt in die ausschließliche Zuständigkeit von Polizei und Staatsanwaltschaft. Insoweit führt die Stadt Köln hierzu keine gesonderte Statistik. Bezüglich einer Statistik der Gewaltvorfälle in Unterkünften für Geflüchtete wird auf den in der Beantwortung zu Frage 3 bereits erwähnten Gewaltschutzbericht verwiesen.

Gez. Reker